Niederschrift

über die 4. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Mudersbach am Mittwoch, 10. Dezember 2014, 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Birken, Alte Schulstraße 5, 57555 Mudersbach.

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Köhler sind folgende Ratsmitglieder anwesend:

1. Bauschert, Franz
2. Frettlöh, Karl-Heinz
3. Gerhardus, Hermann-Josef
4. Görg, Jürgen
5. Hauptmann, Walter
6. Helsper, Thomas
7. Köhler, Markus
8. Kretzer, Arnd
9. Mengel, Matthias
10. Merzhäuser, Ulrich
11. Nebeling, Manfred
12. Otto, Renate - zugleich 2. Beigeordnete -
13. Peter, Christian
14. Röttgen, Elisabeth
15. Schuhen, Alex
16. Schuhen, Veronika
17. Schweisfurth, Klaus
18. Steiner, Bernhard - zugleich 1. Beigeordneter –
19. Dr. Ullrich, Joachim

Entschuldigt:

Becher, Britta
Haepp, Karl-Heinz
Kölzer, Gerd
Vierschilling, Hans Peter

Von der Verwaltung anwesend:

Stötzel, Jens ab 18.20 h	Bürgermeister VGV
Mankel, Marita	Schriftführerin

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Informationen des Ortsbürgermeisters
TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Ortsgemeinderates Mudersbach vom 03.11.2014 (öffentlicher Teil)
TOP 3: Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 21 Geschäftsordnung (GeschO)
TOP 4: Endabrechnung der Ausbaumaßnahme Gehwege an der B 62 im Ortsteil Mudersbach
siehe HFA v. 01.12.2014 - TOP 3

TOP 4.1: Bestätigung des Gemeindeanteils
siehe HFA v. 01.12.2014 - TOP 3.1
TOP 4.2: Änderung des Bauprogramms
siehe HFA v. 01.12.2014 - TOP 3.2
TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Gebühren für die Nutzung der kommunalen Friedhöfe der Ortsgemeinde Mudersbach
siehe HFA v. 01.12.2014 - TOP 4
TOP 6: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Entwurfsfassung zum zweiten Anhörungs- und Beteiligungsverfahren
hier: Stellungnahme der Ortsgemeinde Mudersbach
siehe BLU v. 26.11.2014 - TOP 3
TOP 7: Erste Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchen
hier: Abschließende Zustimmung der Ortsgemeinde zur ersten Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
siehe BLU v. 26.11.2014 - TOP 4
TOP 8: Interessenbekundung der Ortsgemeinde im Rahmen der Breitbandclusterbildung mit der Kreisverwaltung Altenkirchen
siehe HFA v. 01.12.2014 - TOP 2
TOP 9: Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung
TOP 1: Bekanntgaben
TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Ortsgemeinderates Mudersbach vom 03.11.2014 (nichtöffentlicher Teil)
TOP 3: Bauanträge / Bauvoranfragen
TOP 4: Verschiedenes

Ortsbürgermeister Köhler eröffnet um 18.00 Uhr im Bürgerhaus in Birken die Sitzung und begrüßt die Erschienenen. Einwände gegen die form- und fristgerecht ergangene Einladung werden keine erhoben.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Informationen des Ortsbürgermeisters

a) Sprechtage des Finanzamtes in 2015

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Sprechtage des Finanzamtes im Jahr 2015 für den 01.04. und den 06.05.2015, jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Gemeindebüro in Mudersbach, Konrad-Adenauer-Straße 22-24, terminiert sind.

b) Geplanter Neubau einer 380-kV-Freileitung 380 durch die Firma Amprion

Ortsbürgermeister Köhler teilt mit, dass man in beiden Erörterungsterminen in Siegen und Betzdorf die Widersprüche vorgetragen hat. Im Erörterungstermin in Siegen wurde durch die Firma Amprion eine alternative Standortuntersuchung für die UA Eiserfeld vorgelegt. Demnach ist ein alternativer Standort im Bereich der Haupttrasse aus technischen und naturrechtlichen Aspekten an zwei Standorten im Bereich Oberschelden und im Bereich Brachbach möglich. Seitens Amprion werden jedoch noch Transportprobleme gesehen. Diesen Bedenken wurde jedoch widersprochen. Der Vorsitzende hält als Zwischenfazit der Erörterungstermine mit, dass eine Erweiterung der UA Eiserfeld nicht notwendig ist und auch anderweitig im Bereich der Haupttrasse erfolgen könnte. In diesem Fall könnte die komplette neue Trasse Mudersbach-Birken-Eiserfeld entfallen.

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Ortsgemeinderates Mudersbach vom 03.11.2014 (öffentlicher Teil)

Gegen die vorgenannte Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Der Vorsitzende erklärt diese somit für genehmigt.

TOP 3: Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 21 Geschäftsordnung (GeschO)

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 4: Endabrechnung der Ausbaumaßnahme Gehwege an der B 62 im Ortsteil Mudersbach
siehe HFA v. 01.12.2014 - TOP 3

Das Ratsmitglied Ulrich Merzhäuser nimmt gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

TOP 4.1: Bestätigung des Gemeindeanteils
siehe HFA v. 01.12.2014 - TOP 3.1

Das Thema war mehrfach Beratungsgegenstand in den letzten Sitzungen. Mit den Beitragsbescheiden vom 20.11.2013 wurde die o.g. Ausbaumaßnahme abgerechnet und die Beitragspflichtigen zum endgültigen Ausbaubeitrag veranlagt. Von 120 Anliegern haben 107 ihren Anteil bezahlt und 13 Anlieger Widerspruch eingelegt.
Herr Köhler erläutert den Sachverhalt. Er weist darauf hin, dass im Falle eines Nichtstuns, die Widersprüche vermutlich erfolgreich sein werden. Die 107 Beitragsbescheide sind bereits rechtskräftig. Somit könnte eine Beitragsungerechtigkeit entstehen.
Nach Ansicht der Verbandsgemeindeverwaltung ist der Gemeindeanteil von 45 % korrekt, ebenfalls ist die zeitliche Abfolge der Beschlussfassung nicht zu beanstanden.
Der von der Gemeinde zu tragende Kostenanteil und der Anliegeranteil geben das Verhältnis des Anliegerverkehrs (Anliegervorteil) zum Durchgangsverkehr (Vorteil der Allgemeinheit) wieder. Die B 62 stellt die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Mudersbach in der Ortsgemeinde Mudersbach dar. Die Fahrbahn ist allerdings nicht Gegenstand der Beitragsmaßnahme. Die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehrs muss auf Grundlage der Benutzung der Gehwege und der Parkbuchten erfolgen. Innerhalb des beitragsrechtlichen Abrechnungsgebietes werden rund 100 Grundstücke durch die Gehwege erschlossen. Die Parkbuchten werden fast vollständig von Personen benutzt, die ihre Fahrzeu-

ge dort abstellen, um die von der B 62 erschlossenen Anliegergrundstücke (Privatanwesen, Geschäfte, Kirche, Bank usw.) zu besuchen. Insofern geht von den Parkbuchten ein ganz überwiegender Anliegerverkehr aus. Die Gehwege nehmen zum einen den fußläufigen Verkehr zu den Anliegergrundstücken auf, erfüllen aber auch eine Verbindungsfunktion zu den von der B 62 abgehenden Straßen, zum Friedhof, zur Bahnhaltestelle und zum Gewerbegebiet mit Einkaufsmärkten.
Wobei das Gewerbegebiet überwiegend durch Fahrzeuge frequentiert wird. Nach allgemeiner Kenntnis werden Einkaufsmärkte in ländlichen Bereichen ganz überwiegend mit dem PKW besucht.
Der Anliegerverkehr auf den Gehwegen, der ja nicht nur aus den eigentlichen Anliegern (ca.100 Grundstücke), sondern auch aus der Vielzahl der Kunden der an der B 62 anliegenden Geschäfte usw. besteht, überwiegt den fußläufigen Durchgangsverkehr zur Bahnhaltestelle, zum Friedhof und dem Gewerbegebiet usw..

Das OVG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 15.12.2005 Gemeindeanteile für typische Straßengruppen wie folgt festgelegt, hierbei lässt es dem Gemeinderat einen Beurteilungsspielraum von +/- 5 %:
1. 25 % bei geringem Durchgangs- aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
2. 35 bis 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
3. 55 bis 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr
4. 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangsverkehr aber nur wenig Anliegerverkehr

Da der Anliegerverkehr den Durchgangsverkehr noch überwiegt, ist die 2. Straßengruppe mit einem Gemeindeanteil zwischen 35 und 45 % einschlägig. Hierbei erscheint der mit Ratsbeschluss vom 03.07.2002 festgesetzte Gemeindeanteil von 45 % als absolut korrekt.
Der Gemeinderat beschließt, den durch Ratsbeschluss vom 03.07.2002 festgesetzten Gemeindeanteil von 45 % für die Ausbaumaßnahme „Gehwege an der B 62 in Mudersbach“ ausdrücklich zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja

TOP 4.2: Änderung des Bauprogrammes

Im Zuge eines Widerspruchsverfahrens machte ein Beitragspflichtiger geltend, dass eine 4 m² große Parzelle (Gemarkung Mudersbach, Flur 17, Nr. 267/5), die sich am Gehwegrand befindet, noch in seinem Eigentum steht. Nach Recherchen der Liegenschaftsverwaltung stellte sich nun heraus, dass der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez, der die Abwicklung des Grunderwerbs bezüglich der Ausbaumaßnahme vom LBM Koblenz übernommen hatte und federführend bearbeitete, die Notwendigkeit für den Eigentumserwerb durch die Gemeinde für folgende Parzellen nicht an die Verbandsgemeinde gemeldet hatte:
Gemarkung Mudersbach
Flur 3, Nr. 2/59, Verkehrsfläche / Fußweg, Koblenzer Straße = 0,24 ar,
Flur 3, Nr. 2/57, desgl., das. (0,10 m²) = 0,00 ar,
Flur 3, Nr. 388/3, desgl., das. = 0,31 ar,
Flur 8, Nr. 309/5, desgl., das. = 0,01 ar,
Flur 8, Nr. 309/6, desgl., das. (0,17 m²) = 0,00 ar,
Flur 8, Nr. 412/17, desgl., das. = 0,06 ar, 5
Flur 8, Nr. 358/3, desgl., das. = 0,01 ar,
Flur 8, Nr. 358/2, desgl., das. = 0,10 ar,
Flur 8, Nr. 308/6, desgl., das. = 0,04 ar,
Flur 8, Nr. 413/15, desgl., das. = 0,09 ar,
Flur 3, Nr. 3/74, desgl., das. = 0,02 ar,
Flur 8, Nr. 412/15, desgl., das. = 0,12 ar,
Flur 8, Nr. 456/6, desgl., das. = 0,23 ar,

Flur 8, Nr. 382/8, desgl., das. = 0,40 ar,
Flur 8, Nr. 382/9, desgl., das. = 0,60 ar,
Flur 8, Nr. 486/9, desgl., das. = 0,20 ar,
Flur 8, Nr. 451/5, desgl., das. = 0,28 ar,
Flur 8, Nr. 360/3, desgl., das. = 0,23 ar,
Flur 8, Nr. 382/12, desgl., das. = 0,14 ar,
Flur 8, Nr. 382/15, desgl., das. = 0,05 ar,
Die vorgenannten Parzellen stehen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.
Die nachstehend genannten Parzellen stehen in Privateigentum:
Flur 8, Nr. 279/5, desgl., das. = 0,24 ar,
Flur 8, Nr. 413/17, desgl., das. = 0,04 ar,
Flur 8, Nr. 352/3, desgl., das. (0,46 m²) = 0,00 ar,
Flur 17, Nr. 270/3, desgl., das. = 0,04 ar,
Flur 17, Nr. 267/5, desgl., das. = 0,04 ar,
Der Grunderwerb wurde durch Ratsbeschluss vom 10.10.2002 ins Bauprogramm der Maßnahme aufgenommen. Die sachliche Beitragspflicht tritt mit Verwirklichung des Bauprogrammes ein. Das bedeutet, dass im vorliegenden Fall die sachliche Beitragspflicht erst mit Abschluss des Grunderwerbs entsteht. Eine Endabrechnung der Beitragsmaßnahme kann allerdings erst nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht erfolgen. Sollte eine der o.g. Parzellen von der Gemeinde nicht erworben werden können, was für die im Privateigentum stehenden Parzellen unter Umständen zu befürchten ist, wäre die Maßnahme zunächst nicht abrechenbar, so dass die vorliegenden Widerspruchsverfahren (13 bei ca. 120 Beitragspflichtigen) erfolgreich sein dürften.
Herr Thielmann, zuständiger Referent für das Beitragsrecht beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz empfiehlt daher, die o. g. Parzellen durch Gemeinderatsbeschluss aus dem Bauprogramm zu entfernen. Die sachliche Beitragspflicht würde dann mit dem Gemeinderatsbeschluss eintreten, so dass die anhängigen Widerspruchsverfahren damit keine Aussicht auf Erfolg hätten. Unabhängig von der Beitragsmaßnahme ist der Grunderwerb dann weiter zu betreiben. Die Parzellen, die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehen, werden kostenfrei auf die Gemeinde übertragen. Sofern nicht alle Parzellen erworben werden können, wäre dass dann beitragsrechtlich nicht schädlich.

Der Gemeinderat beschließt, den Grunderwerb für die folgenden Parzellen aus dem mit Ratsbeschluss vom 10.10.2002 aufgestellten Bauprogramm für die Beitragsmaßnahme „Gehwege an der B 62 in Mudersbach“ herauszunehmen:

Gemarkung Mudersbach
Flur 3, Nr. 2/59,
Flur 3, Nr. 2/57,
Flur 3, Nr. 388/3, 6
Flur 8, Nr. 309/5,
Flur 8, Nr. 309/6,
Flur 8, Nr. 412/17,
Flur 8, Nr. 358/3,
Flur 8, Nr. 358/2,
Flur 8, Nr. 308/6,
Flur 8, Nr. 413/15,
Flur 3, Nr. 3/74,
Flur 8, Nr. 412/15,
Flur 8, Nr. 456/6,
Flur 8, Nr. 382/8,
Flur 8, Nr. 382/9,
Flur 8, Nr. 486/9,
Flur 8, Nr. 451/5,

Flur 8, Nr. 360/3,
Flur 8, Nr. 382/12,
Flur 8, Nr. 382/15,
Flur 8, Nr. 279/5,
Flur 8, Nr. 413/17,
Flur 8, Nr. 352/3,
Flur 17, Nr. 270/3,
Flur 17, Nr. 267/5,
Flur 18, Nr. 53/3

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Gebühren für die Nutzung der kommunalen Friedhöfe der Ortsgemeinde Mudersbach
siehe HFA v. 01.12.2014 - TOP 4

Die Kalkulationsunterlagen haben den Haupt- und Finanzausschussmitgliedern, den Friedhofsausschussmitgliedern sowie den Ratsmitgliedern zur Beratung vorgelegen.
OB Köhler führt aus, dass die letzte Erhöhung der Friedhofsgebühren im Jahr 2007 erfolgte. Der Vorsitzende erläutert, dass die Kosten für Kindergräber und die Benutzung der Friedhofshallen von der Gebührenanpassung ausgenommen sind. Beide Fraktionen haben sich dafür ausgesprochen, die Gebühren zum 01.01.2015 und zum 01.01.2017 neu festzulegen. Die Gebühren ab 01.01. 2015 bzw. 01.01.2017 sind der Niederschrift in der Anlage beigefügt.
Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Gebührensätze zum 01.01.2015 und 01.01.2017.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja

TOP 6: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Entwurfsfassung zum zweiten Anhörungs- und Beteiligungsverfahren hier: Stellungnahme der Ortsgemeinde Mudersbach
siehe BLU v. 26.11.2014 - TOP 3

Ortsbürgermeister Köhler trägt den Sachverhalt über den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald vor. Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind dieser Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Nebeling von der CDU-Fraktion begrüßt das und unterstützt die Ergänzungen.

Herr Dr. Ullrich von der SPD-Fraktion ist dankbar dafür, dass die Bedenken hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen in der Stellungnahme berücksichtigt sind.

Herr Bauschert ist froh, dass es in Sachen „Grundzentrum“ nach zähem Kampf in den letzten 10 Jahren, nun endlich zu einem guten Ende kommen könnte.

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Stellungnahme.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja

TOP 7: Erste Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchen
hier: Abschließende Zustimmung der Ortsgemeinde zur ersten Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
siehe BLU v. 26.11.2014 - TOP 4

Ortsbürgermeister Köhler trägt den Sachverhalt vor und betont, dass dieser Punkt bereits mehrfach Thema in diversen Gremien beraten worden ist.

Die Gemeinderatsmitglieder stimmen gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes in der jetzigen Fassung zu. Dieser Zustimmung liegt der Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.05.2014 zur Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) über die erste Änderung des Flächennutzungsplanes zu Grunde.

Der Ortsgemeinderat beschließt den gleichlautenden Beschluss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja

TOP 8: Interessenbekundung der Ortsgemeinde im Rahmen der Breitbandclusterbildung mit der Kreisverwaltung Altenkirchen
siehe HFA v. 01.12.2014 - TOP 2

Der ausführliche Sachverhalt wurde den Ratsmitgliedern mit Zugang der Tagesordnung übersandt. Die Telekom hat der Kreisverwaltung ein Angebot unterbreitet, die Breitbandgeschwindigkeit auf mind. 25 Mbit/s auszubauen. Um hiervon zu partizipieren ist es notwendig, als ersten Schritt eine Bekundung abgegeben, ob grundsätzlich Interesse an einem Breitbandausbau vorhanden ist.
Ziel der Kreisverwaltung ist es, zeitnah das Markterkundungsverfahren zu starten, sodass im Rahmen dieser auch genaue Kosten für die Gemeinden vorliegen. Danach werden die Kosten pro Ortsgemeinde unter Berücksichtigung aller weiteren Faktoren (z.B. Förderung) exakt vorliegen und die Kommunalaufsicht wird Lösungen der Darstellbarkeit erörtern. Die Gemeinden können dann eigenständig entscheiden, ob sie die dann feststehende Summe investieren möchten. Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand, Kredit- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie nötige Rechtsfragen werden bis dahin ebenfalls geprüft bzw. politisch besprochen.

Die Gemeinderatsmitglieder beschließen eine grundsätzliche Interessenbekundung für den Breitbandausbau der Ortsgemeinde Mudersbach im Rahmen der gemeinsamen Initiative der Kreisverwaltung Altenkirchen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ja

TOP 9: Verschiedenes

a) Siegtal Pur

Das Gemeinderatsmitglied Franz Bauschert spricht die große Diskussion im Hinblick auf die Veranstaltung Siegtal Pur im Jahr 2015 an.

Er bemängelt die Absage bezüglich des Schienenersatzverkehrs, gleichzeitig begrüßt er es sehr, dass Ortsbürgermeister Köhler eine klare Stellungnahme für Siegtal Pur 2015 abgegeben hat und betont die uneingeschränkte Unterstützung der SPD-Fraktion.

Gleichzeitig soll der Appell an die Kreisverwaltung Altenkirchen weitergegeben werden hier unbedingt nach einer Lösung zu suchen.

Auch das Ratsmitglied Ulrich Merzhäuser von der CDU-Fraktion kann die Bedenken nicht nachvollziehen und ist der Meinung, dass man nur im Hinblick auf die Sicherheit dann auch keine Mudersbacher Kirmes mehr veranstalten dürfte.

Verbandsbürgermeister Stötzel betont hierzu, dass er nicht grundsätzlich gegen die Ausrichtung der Veranstaltung ist und er auch bei einer Durchführung seine Unterstützung anbietet, er jedoch erst die Bedenken und Einwände der Polizei und auch der Bahn genauestens prüfen will, um hier keinerlei Risiken einzugehen. Er wird ebenso hierzu erneut Herrn Landrat Lieber anschreiben.

Das Ratsmitglied Hauptmann wirft ein, dass auch die Entscheidung des Kreises Siegen-Wittgenstein vorliegen und Klarheit jenseits der Landesgrenze geschaffen werden müsse, ohne die man nichts ausrichten könne. Franz Bauschert entgegnet hierzu, seitens der Ortsgemeinde Mudersbach ein Signal und somit einen Anfang setzen zu wollen.

Im Zweifel könnte die OG Mudersbach gemeinsam mit der Stadt Kirchen und der VG bzw. Stadt Betzdorf auf rheinland-pfälzischer Seite als Veranstalter auftreten.

b) Danksagung

Ortsbürgermeister Köhler bedankt sich für die auch diesjährige gute Zusammenarbeit bei den Rats- und Ausschussmitgliedern, der Presse, sämtlichen Mitarbeitern der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung sowie den Vereinen für die in 2014 geleistete Arbeit und betont, dass auch in 2015 eine Menge Arbeit vorliegt, die es gilt, gemeinsam zu bewältigen.

Hier endet der öffentliche Teil der Sitzung (19.05 h), der nach kurzer Pause nichtöffentlich fortgesetzt wird.

Maik Köhler	Marita Mankel
Ortsbürgermeister	Schriftführerin

Neukalkulation Friedhofsgebühren OG Mudersbach

Anlage zur Beschlussvorlage vom 31.10.2014

Nutzungsart	bisherige Gebühr	ermittelte Kosten	Kostendeckung bisher	nachrichtlich Gebühr Stadt Kirchen	Kostendeckung analog Kirchen	01.01.2015 Beschluss OG-Rat über Höhe der Gebühr	01.01.2017 Beschluss OG-Rat über Höhe der Gebühr
Reihengrab	750,00	3.206,20 €	23,39%	880,00 €	27,45%	850	900
Kindergrab	300,00	1.025,98 €	29,24%	308,00 €	30,02%	300	300
Urnenreihengrab	500,00	1.781,04 €	28,07%	550,00 €	30,88%	600	650
anonymes Urnengrab	400,00	1.885,95 €	21,21%	612,00 €	32,45%	600	650
Urnenbeilegung	400,00	1.781,04 €	22,46%	330,00 €	18,53%	600	650
anonym. Totgeburt	0,00	1.603,10 €	0,00%	220,00 €	13,72%	0	0
Wiesenerdgrab	1.088,00	3.395,06 €	32,05%	1.860,00 €	54,79%	1300	1400
Wiesenurnengrab	1.088,00	1.885,95 €	57,69%	942,00 €	49,95%	1100	1200
Mehrfachwahlgrab	2.250,00	12.311,81 €	18,28%	2.310,00 €	18,76%	2300	2300
je weitere Grabstelle	1.125,00	2.135,33 €	52,69%	1.320,00 €	61,82%	1.150	1.150
NV Mehrfachwahlgr.	75,00	410,39 €	18,28%	77,00 €	18,76%	90	100
NV weitere Grabstelle	37,50	71,18 €	52,68%	55,00 €	77,27%	45	50
Urnenwahlgrab	750,00	2.137,25 €	35,09%	1.100,00 €	51,47%	850	900
NV Urnengrab	25,00	71,18 €	35,12%	37,00 €	51,98%	30	40
Urnenbeilegung	400,00	1.781,04 €	22,46%	330,00 €	18,53%	600	650
Ausheben und Schließen							
Reihengrab	420,00	1.115,17	37,66%	653,00 €	58,56%	500	600
Kindergrab	140,00	446,07	31,39%	259,00 €	58,06%	140	140
Urnenbeisetzung	160,00	619,48	25,83%	330,00 €	53,27%	200	250
Mehrfachwahlgrab (je Beisetzung)	420,00	1.784,27	23,54%	653,00 €	36,60%	600	650
Friedhofshalle							
Aufbahrung Leiche 4 Tage	150,00 €	358,03 €	41,90%	340,00 €	94,96%	150	150
jeder weiterer Tag	37,00 €	-	-	85,00 €		37	37
Aufbahrung Urne 4 Tage	91,00 €	358,03 €	25,42%	200,00 €	55,86%	91	91
jeder weiterer Tag	23,00 €	-	-	50,00 €		23	23
Trauerfeier	225,00 €	358,03 €	62,84%	360,00 €	100,55%	225	225
Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung	0,00 €		0,00%	25,00 €	p.a.		

Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Herrn Landrat Michael Lieber
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Mudersbach, 10. Dezember 2014

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm LEP IV 2008/2013); 2. Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetzt, hier: Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) zum Planentwurf gemäß der Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 23.07.2014

Sehr geehrter Herr Landrat Lieber,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Raumordnungsplan soll neu aufgestellt werden. Zu Ihrer Planung nehmen wir nachfolgend Stellung. Die Stellungnahme wird anhand der vorgegebenen Systematik des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsplan abgegeben:

Zu I. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

1. Raum- und Siedlungsstruktur

1.2 Raumstruktur (nach LEP IV: verdichteter Raum mit disperser Siedlungsstruktur)

G 9 Darstellung des Siegerlandes als Schwerpunkt der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung mit dem Ziel der Entlastung der hochverdichteten Räume. In Karte 02 wird der Schwerpunktraum Siegerland abgegrenzt.-

Diese Darstellung wird ausdrücklich begrüßt.

1.3.1 Zentrale Orte und Daseinsfürsorge

Z 24 und Z 26

Neue Darstellung von Mudersbach neben Niederfischbach als Grundzentrum im grundzentralen Verbund mit dem MZ Kirchen (Karte 03)

Die Neudarstellung wird ausdrücklich begrüßt. Der Verpflichtung zur intensiven Zusammenarbeit wird durch die Bildung eines Kooperationsverbundes der Ortsgemeinden Niederfischbach, Mudersbach und Brachbach im Rahmen des Bund-Länder-Programms Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden Rechnung getragen.

1.3.2 Wohnsiedlungsentwicklung/Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung

Z 30 – 33: Festlegung von Schwellenwerten zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung im Zeichen des demografischen Wandels

Die o.g. Ziele konkretisieren den Auftrag aus den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes.

Vom Grundsatz her ist die Berücksichtigung des demografischen Wandels in der Darstellung von Wohnbauflächen in der Flächennutzungsplanung ein wesentliches Planungsziel. Hierzu sind die Vorgaben und Berechnungen auf der Ebene der Regionalplanung in Erfüllung der Ziele des Landesentwicklungsprogramms eine wesentliche Hilfestellung für die Ebene der Flächennutzungsplanung, um überproportionale Flächenausweisungen und Baugebietserschließungen zu vermeiden.

Trotz des in der Begründung dargestellten Verfahrens, welches nach dieser Darstellung den örtlichen Begebenheiten Rechnung trägt, führt diese Methodik zu einer sehr pauschalisierten Betrachtungsweise.

Diese Pauschalisierung rechtfertigt nach unserer Auffassung nicht eine Festsetzung als Zieldarstellung im ROP, wohl aber eine Darstellung als Grundsatz.

Eine Darstellung als Grundsatz würde der nachgelagerten Planungsebene eine Abwägung der unterschiedlichen Belange ermöglichen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie der örtlichen Begebenheiten.

Wir beantragen daher, die Ziele 30 – 33 als Grundsätze abzuändern.

1.3.3. Industrie- und Gewerbestandorte

G 34 – 36

Der Entwurf beinhaltet den Wegfall der G- Funktion für bisherige gewerbliche Gemeinden und zentriert diese Funktion lediglich als Grundsatz auf die zentralen Orte.

Begründet wird dies mit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Stärkung des zentralörtlichen Prinzips mit einem hohen Gewerbeflächenbesatz und dem G 52 LEP IV, wonach das bestehende Angebot der Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden soll.

Diesem Ansatz muss ausdrücklich widersprochen werden.

In der Verbandsgemeinde Kirchen verfügen die zentralen Orte Kirchen, Niederfischbach und Mudersbach über keinerlei Flächenreserven zur weiteren gewerblichen Entwicklung. Somit kann der nachgewiesene Bedarf mit konkreten Nachfragen mittelständiger Unternehmen an gewerblichen Flächen bereits jetzt schon nicht befriedigt werden

Von daher geht der zugrundeliegende Ansatz in der Begründung vollkommen fehl. Es reichen nicht nur die bereits bestehenden wirksamen Bauleitpläne der bisherigen G- Gemeinden aus.

Vielmehr ist die Verbandsgemeinde Kirchen darauf angewiesen, darüber hinaus auch in den Orten ohne zentralörtliche Funktion weitere Gewerbeflächen darstellen und entwickeln zu können.

Gerade die demografische Entwicklung im Bereich der VG Kirchen auch im Wettbewerb mit den nordrhein-westfälischen Nachbargemeinden erfordert geradezu die Stärkung und Weiterentwicklung der Gewerbestandorte.

Aus diesen Gründen fordern wir die Beibehaltung der G-Funktion als letztabgewogenes Ziel unter Einbeziehung der bisher nicht berücksichtigten Ortsgemeinde Brachbach.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf G 9 mit der Darstellung des Siegerlandes als Schwerpunktraum mit dem Ziel einer Stärkung der siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung. Hier wird ein Widerspruch zu den G 34 – 36 gesehen.

1.4 Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalpflege

1.4.3 Denkmalpflege

Z 49

Auch im Entwurf des ROP werden Schloss Crottorf, sowie die Burgen Wildenburg und Freusburg wie bisher als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung dargestellt.

Dies begrüßen wir ausdrücklich, da in der Begründung auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen wie Hochspannungs- und Windenergieanlagen verwiesen wird.

Z 50

Als regional bedeutsamer siedlungsgeschichtlicher oder kulturhistorische wertvoller Ortskern wird wie bisher in der Stadt Kirchen der Stadtteil Freusburg dargestellt. Auch im Hinblick auf die Begründung mit dem Ansatz Sicherung und Weiterentwicklung des Tourismus begrüßen wir diese Darstellung, halten aber eine Ergänzung hinsichtlich der Denkmalzone Ortskern Friesenhagen im Wildenburger Land für erforderlich.

Das Wildenburger Land wird im ROP als regional bedeutsame Kulturlandschaft sowie Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, im LEP IV als landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum dargestellt.

Der Ortskern Friesenhagen mit seiner Vielzahl an Fachwerkhäusern und der Pfarrkirche mit Klosteranlage als Denkmalschutzzone hat wesentlich zu diesen Darstellungen beigetragen und sollte daher folgerichtig als regional wertvoller Ortskern dargestellt werden.

2. Freiraumstruktur

2.1 Freiraumschutz

2.1.1 Regionale Grünzüge

Z 53

Nach Z 53 und der Karte 04 wird wie bisher das Siegtal mit angrenzendem Giebelwald und Höhwald als Regionaler Grünzug festgesetzt mit der Folge, dass große Einzelbauwerke nicht zulässig sind.

Im Gegenzug zum bisherigen ROP, der eindeutig Windenergieanlagen im Regionalen Grünzug als unzulässig betrachtet mit der Folge, dass hier Zielabweichungsverfahren erforderlich wären, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu klare Aussagen.

In der Begründung wird ausgeführt, dass große Einzelbauwerke wie Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage nicht zulässig sind, dagegen privilegierte Vorhaben wie landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben bzw. sonstige landwirtschaftliche Baumaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB privilegierte Vorhaben.

Der Entwurf enthält keine Aussagen, ob Windenergieanlagen als große Einzelbauwerke generell unzulässig sind oder ob Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben nach Abwägung zulässig wären.

Unter Kapitel 3.2.2 ist die kommunale Bauleitplanung aufgefordert, außerhalb von Vorrang- und Ausschlussgebieten zu steuern.

Regionale Grünzüge wären hiernach der kommunalen Bauleitplanung zugänglich.

Für die Flächennutzungsplanung der betroffenen Kommunen bedeutet die fehlende Aussage zur Windenergie in Z 53 einen erheblichen Mehraufwand in Form von erforderlichen Sondergutachten, sofern Flächen im Regionalen Grünzug mit in die Planung einbezogen werden sollten.

Gerade Windenergieanlagen sind dazu geeignet, Freiräume und deren Funktionen als Raum für die Erholung und den Artenschutz zu beeinträchtigen, da es sich in aller Regel um große bis sehr große Einzelvorhaben in exponierter Lage handelt.

Es ist in Z 53 klarzustellen, dass gerade Windenergieanlagen als große Einzelbauwerke zu verstehen sind, die in den Regionalen Grünzügen als erheblich störend anzusehen sind und die daher unzulässig sind.

Die Störungen der Windenergieanlagen beziehen sich in der Regel auf die Belange des Artenschutzes, so ist es zumindest im Regionalen Grünzug des Siegtales und der angrenzenden Gebiete, und auch in erheblichem Umfang auf den Freizeit- und Naherholungswert. Windenergieanlagen sind mit dem Grundgedanken der Regionalen Grünzüge, den Artenschutz und die Naherholung parallel zu fördern erkennbar nicht vereinbar und daher in den Regionalen Grünzügen weiterhin auszuschließen.

Mit dem Grundgedanken der Regionalen Grünzüge vereinbar sind unter Umständen Einzelbauvorhaben die dem Tourismus und der Naherholung dienen, wenn sie beispielsweise den Erholungsmöglichkeiten in der Natur dienen, und mit den Umweltbelangen vereinbar sind.

G 56

Die Entwicklung eines Regionalparks Siegtal ist bereits im bisherigen ROP als Grundsatz dargestellt.

Regionalparks in Verdichtungsräumen mit dem Ziel einer Aufwertung in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sind grundsätzlich begrüßenswert.

Ohne eine klare Aufgabenstellung und Zuständigkeitsregelung bestehen jedoch Zweifel an einer tatsächlichen Realisierung. Hier sollte der Entwurf klare Vorgaben geben.

2.1.2 Kulturlandschaften und Erholungsräume

G 57

In Tabelle 4 und Karte 08 zu G 57 werden als regional bedeutsame Kulturlandschaften wie bisher das Wildenburger Land/Wisser Bergland zu Recht dargestellt.

Unter Hinweis auf das Schreiben der VGV Kirchen vom 26.08.2013 hinsichtlich einer Anerkennung des Wildenburger Landes als landesweit bedeutsame Kulturlandschaft mit entsprechender Begründung sind wir nach wie vor der Auffassung, dass sich die zuständigen Stellen bei einer Weiterschreibung des LEP IV mit dieser Thematik beschäftigen sollten.

Das gleiche gilt für die historische Kulturlandschaft Giebelwald. Insoweit verweisen wir auf das als Anlage beigefügte Schreiben.

Z 59

Nach Z 59 sollen die großen Flusstäler, wobei hier nach Karte 07 des Entwurfes auch das Siegtal gehört, große Einzelbauwerke nicht zulässig sein. Analog zur Stellungnahme zu Z 53 ist auch hier eine Klarstellung bezüglich Windenergieanlagen erforderlich.

Hier auf die nach G und Z 148 ff erforderliche Überplanung der Restflächen durch die Flächennutzungsplanung zu verweisen, verlagert einen erheblichen Planungsaufwand auf die Verbandsgemeinden.

Insoweit wäre es konsequent gewesen, zur Klarstellung diese Flächen, wie auch andere mit entsprechenden Darstellungen (z.B. Z 62 Vorranggebiete regionaler Biotopverbund u. a.) auf der Ebene der Raumordnung als Ausschlussflächen darzustellen.

Hier zeigt sich jedoch im Hinblick auf die Zielvorgaben des LEP IV die zugrunde liegende Systematik, durch eine möglichst eingeschränkte Ausweisung von Ausschlussflächen der kommunalen Planungsebene den Hauptplanungsaufwand zu übertragen in Bereiche, die realistischerweise in der erforderlichen Abwägung keine Aussicht auf entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan haben.

2.1.3 Natürliche Ressourcen

2.1.3.1 Arten und Lebensräume

Z 62 und G 63

In der Ortsgemeinde Friesenhagen ist neben den Flächen des landesweit bedeutsamen Biotopverbundes (Karte 05) auch ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund dargestellt. Weite Teile der VG Kirchen sind als Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund aufgeführt.

Dieser Darstellung im Entwurf wird nicht widersprochen, jedoch verweisen wir auf das vorhingesagte hinsichtlich einer Klarstellung in Richtung Windenergie.

2.1.3.2 Wasser- und Hochwasserschutz

Z 65

In der Beikarte zum Entwurf sind die unbefristet festgesetzten Wasserschutzgebiete dargestellt.

In den Ortsgemeinden Brachbach und Mudersbach wird Trinkwasser aus Grundwasservorkommen gewonnen, dazu werden Stollen des Altbergbaus genutzt.

Die Wasserschutzgebiete befinden sich unter anderem in den Höhenlagen des Giebelwaldes (Roter Hahn) nördlich von Mudersbach und in den Höhenlagen südlich von Mudersbach-Birken, Brachbach und östlich von Kirchen-Herkersdorf (Windhahn, Kohlenberg, Eichert)

In der Ortsgemeinde Mudersbach befindet sich im Ortsteil Niederschelderhütte die Erzquellbrauerei. Auch diese gewinnt Trink- und Brauwasser aus zentralen Bereichen des Wasserschutzgebietes Giebelwald.

Um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Erzquellbrauerei zu garantieren, ist es unbedingt erforderlich, sämtliche Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete Grundwasserschutz darzustellen.

Für die Wasserschutzgebiete, die der Ortsgemeinde Brachbach dienen, sind die südlich der der Ortsgemeinde Brachbach gelegenen Wasserschutzgebiete im Entwurf des ROG nicht dargestellt. Diese sollen jedoch nach Auskunft der SGD Nord, Montabaur dieses Jahr unbefristet festgesetzt werden.

Für die Trinkwasserversorgung der Erzquellbrauerei fehlt eine Darstellung im Bereich des Giebelwaldes.

Im Grenzbereich der Ortsgemeinde Mudersbach zur benachbarten Stadt Siegen ist das WSG Stollen Hohe Aussicht, ebenso das WSG Stollen Junges Eichhorn im Giebelwald festgelegt. Zuständig ist der Wasserverband Siegen-Wittgenstein, der unbedingt angehört werden müsste.

Nach Auskunft der SGD Nord Montabaur wird die bisher übliche Praxis einer Befristung der Geltung von Wasserschutzgebieten aufgegeben zugunsten einer unbefristeten Festlegung.

Von daher wird eine entsprechende Darstellung im ROP als Vorranggebiete als unabdingbar angesehen.

Übersicht WSG in den Ortsgemeinden Brachbach und Mudersbach mit Sieg und Verlauf der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen

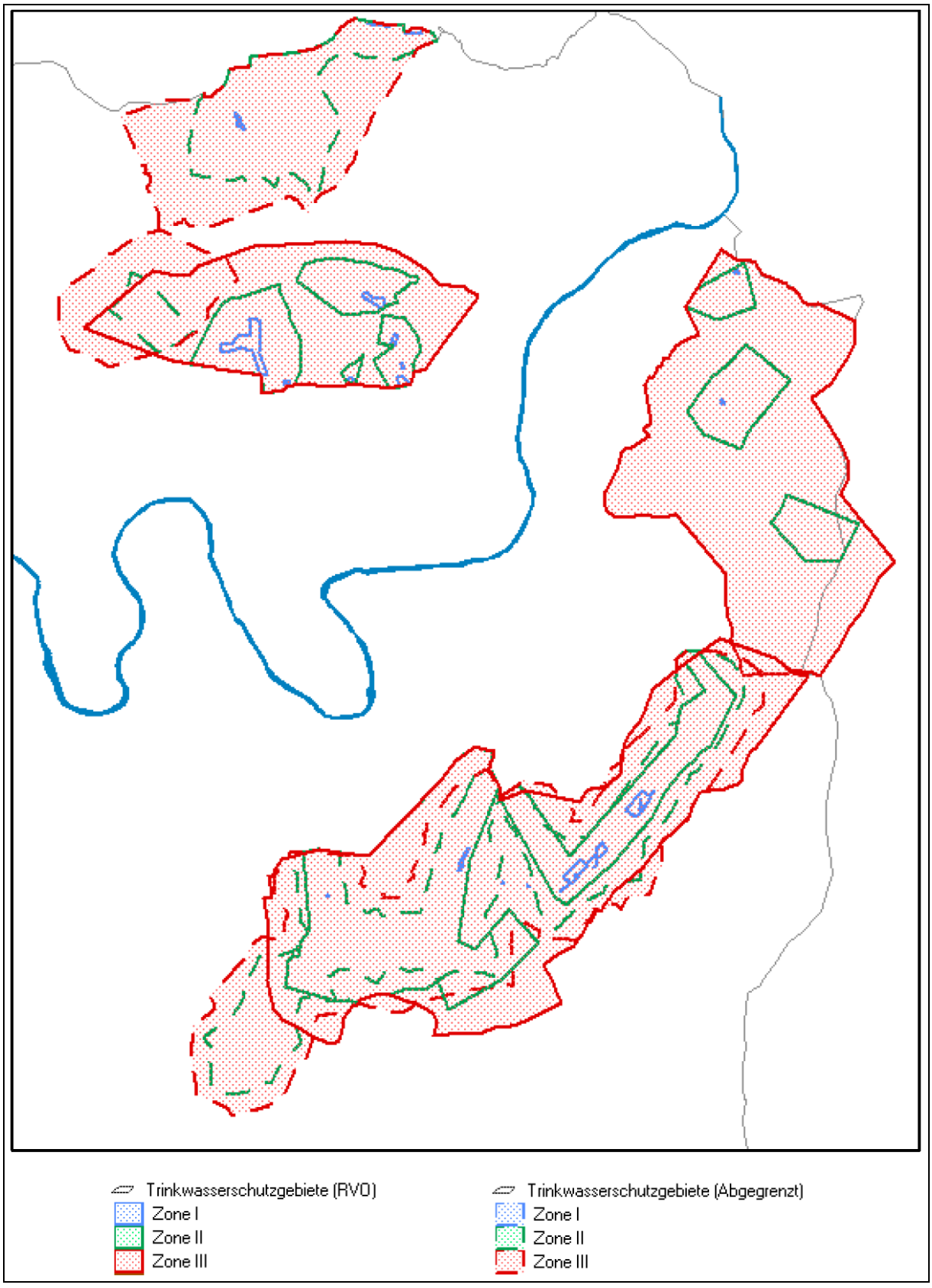

(Quelle: SGD-Nord, Regionalstelle Montabaur)

WSG Brachbach, RVO und abgegrenzt

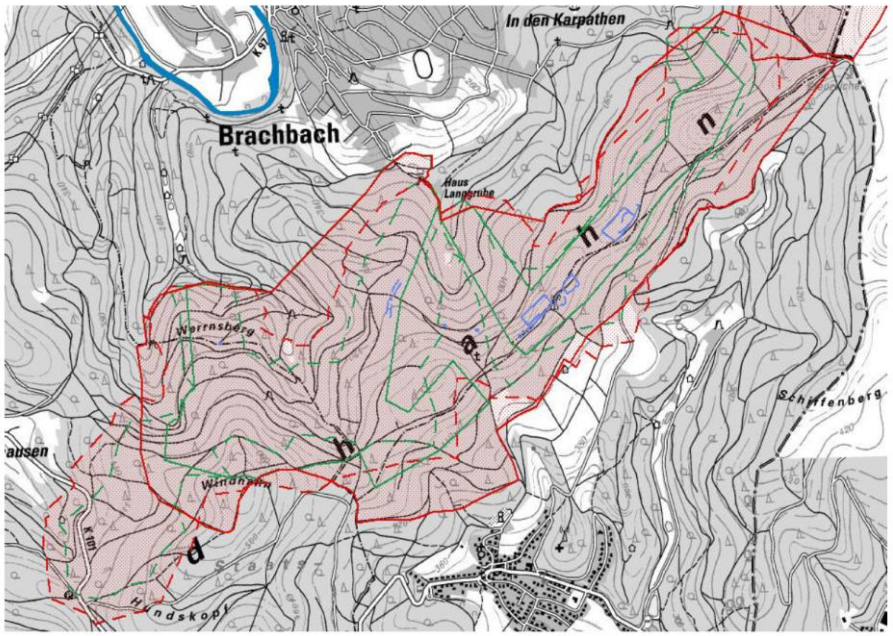

(Quelle: SGD-Nord, Regionalstelle Montabaur)

WSG Birken, festgesetzt

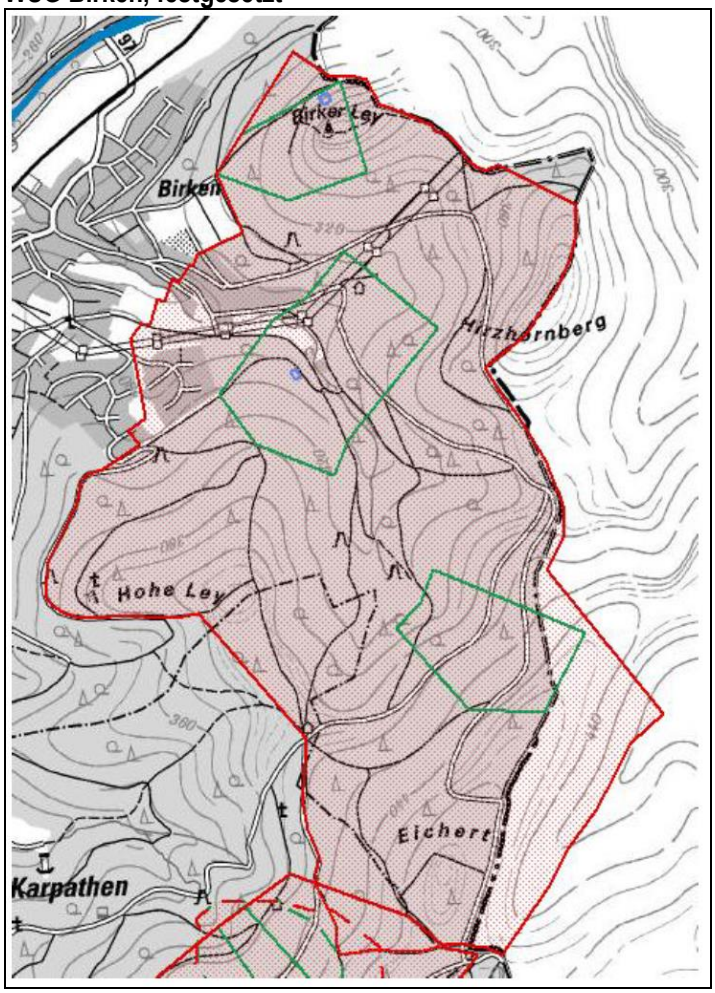

(Quelle: SGD-Nord, Regionalstelle Montabaur)

WSG Mudersbach, festgesetzt
WSG Stollen Junges Eichhorn, abgegrenzt
WSG Stollen Hohe Aussicht, abgegrenzt

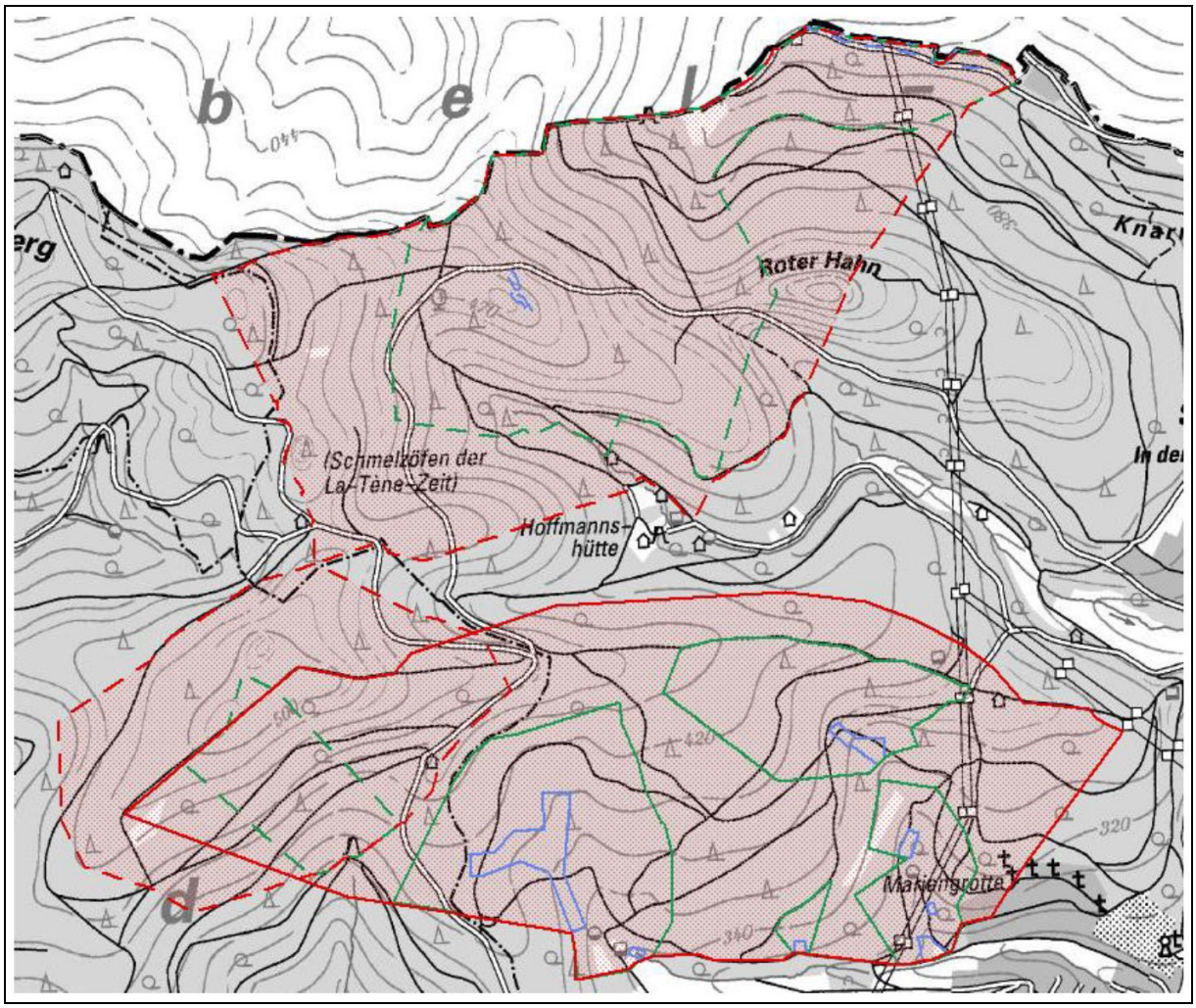

(Quelle: SGD-Nord, Regionalstelle Montabaur)

Westlich der Ortslage Friesenhagen-Mohrenbach befindet sich der Randbereich des Wasserschutzgebietes der Wiehltalsperre.

Das Wasserschutzgebiet ist in den Karten der Bezirksregierung Köln dargestellt. Im Gebiet der Ortsgemeinde Friesenhagen sind die Wasserschutzzonen II B und III betroffen. Wir bitten hier ebenfalls um eine Darstellung als Vorrangzone für den Grundwasserschutz wegen der hohen regionalen Bedeutung der Wiehltalsperre für die Trinkwasserversorgung.

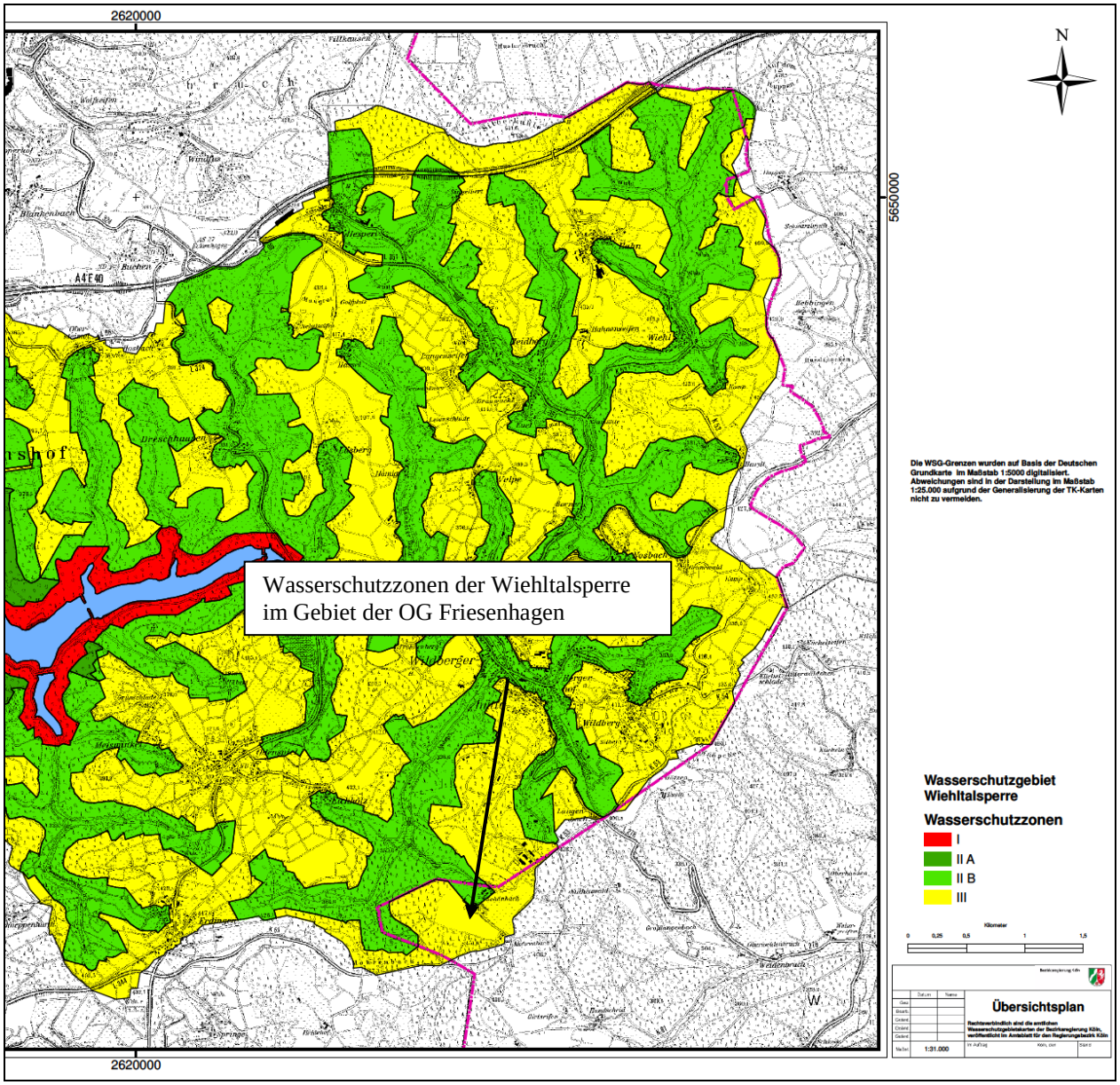

2.1.3.4 Lärmschutz

Z 79

Nach Z 79 sind insbesondere u. a. an der Siegstrecke Lärmsanierungs- bzw. Lärmvermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Dies wird im Interesse der dortigen Wohnbevölkerung ausdrücklich begrüßt, wobei wir davon ausgehen, dass die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen sich nicht nur auf das Rheintal, sondern im gleichen Umfang auch auf das Siegtal beziehen.

Freiraumnutzung

2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau

Z 83

Insbesondere im Bereich der Ortsgemeinde Friesenhagen werden in der Karte auf Seite 36 der Strategischen Umweltprüfung Flächen als Vorranggebiete für die Landwirtschaft dargestellt.

Wir begrüßen grundsätzlich die hierdurch zu erwartende Sicherstellung dieser Nutzflächen von sehr guter bis guter Eignung. Allerdings ist eine abschließende Stellungnahme aufgrund der gegebenen Unschärfe in der Darstellung nicht möglich, insbesondere im Hinblick auf mögliche Nutzungskonflikte.

2.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

G 99 und 100

Die Ortsgemeinde Mudersbach hat aufgrund ihrer Lage im Siegtal sehr gute Voraussetzungen dazu, ebenfalls wie die Ortsgemeinde Friesenhagen als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus dargestellt zu werden (Karte 7). Im Bereich der Ortsgemeinde Mudersbach befindet sich südlich des Siegtals das ausgedehnte Waldgebiet „Höhwald“ und nördlich des Siegtals das ebenfalls ausgedehnte Waldgebiet „Giebelwald“. Beide Gebiete sind als ein wesentlicher Bestandteil der historisch gewachsenen Kulturlandschaft der Erzbergbauregion Siegerland einzustufen. Sie bieten zahlreiche Wanderwege und Möglichkeiten zur Erholung in der Stille (siehe Anlage). Als ein wichtiger Baustein der Naherholung neu hinzugetreten ist der im Jahre 2011 eröffnete „Natursteig Sieg“.

Der Siegtalradweg verläuft als eine der bedeutendsten Radstrecken Deutschlands (D-Route) zentral durch das Gemeindegebiet in ost-westlicher Richtung.

Die Ortsgemeinde Mudersbach fordert daher die Aufnahme in Karte 7 als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus und ebenfalls in die Karte 8, historische Kulturlandschaften.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehr und Mobilität

3.1.1 Anbindung der Region
3.1.2 Verkehrsnetzgestaltung sowie
3.1.2.2 Straßenverkehr

Karte 09

Die B 62 ist im Entwurf zum funktionalen Straßennetz lediglich als überregionale Verbindung vorgesehen. Es handelt sich jedoch bei der B 62 um einen Teil der bedeutenden großräumigen Verbindung Raum Marburg – Siegen – Wissen – Raum Bonn, welche in ost- westlicher Richtung verläuft und in westlicher Richtung ihre Fortsetzung über die B 256 und die B 478 bzw. B 8 erfährt.

Es ist zu beachten, dass die B 62n (Hüttentalentlastungsstraße) im Kreis Siegen-Wittgenstein bis über die Landesgrenze nach Mudersbach-Niederschelderhütte bis 2016 fertiggestellt wird. Aus diesem Grunde halten wir eine Darstellung der B 62 als großräumige Verbindung für zwingend erforderlich.
Die Ortsumgehung Mudersbach (G 129) wird insbesondere im Hinblicke auf die steigende Verkehrsbelastung mit Fertigstellung der B 62n als sehr dringlich angesehen.

Die L 278 im Bereich der Ortsgemeinde Friesenhagen ist als flächenmäßige Erschließung dargestellt. Diese Darstellung fehlt für die L 279. Die L 279 im Zusammenspiel mit der L 278 verbindet den Raum Kirchen mit den Räumen Wissen und Waldbröl.

Ferner wir die L 278/279 als Zubringer zur A 4 Köln – Olpe, Anschlussstelle Reichshof
-Eckenhagen genutzt und bildet einen regionalen Lückenschluss zur A 45 (Anschlussstellen Kreuz Olpe- Süd und Freudenberg.)

Aus diesen Gründen muss auch die L 279 wie bereits die L 278 als flächenmäßige Erschließung dargestellt werden.

3.1.2.4 Radverkehr

Die Karte 11 ist im Bereich der Ortsgemeinde Friesenhagen durch die Zwei-Länder-Tour als großräumige Verbindung und das Verbindungsstück zur bisherigen Darstellung als regionale Verbindung ergänzt.

Diese Ergänzung wird ausdrücklich begrüßt.

3.2 Energiegewinnung und –versorgung
3.2.2 Erneuerbare Energien

Der Entwurf des ROP definiert Vorrang- und Ausschlussgebiete. Außerhalb dieser Darstellungen sind die Träger der Flächennutzungsplanung in den Restflächen aufgerufen, planerisch tätig zu werden, um eine Steuerung der Windenergie zu erreichen.

Neben den im LEP IV dargestellten Ausschlussgebieten wird nur noch in Z 148e für landesweit bedeutsame Kulturlandschaften der Stufen 1 und 2 die Neuerrichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Anlass der Planung ist der in Z 163b des LEP IV an die Regionalplanung erteilte Auftrag, Vorranggebiete auszuweisen.

Vom Grundsatz her wird es aus Sicht der Verbandsgemeinde Kirchen ausdrücklich begrüßt, dass die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald diesen Auftrag nunmehr erfüllt.

Wie bereits an anderen Stellen der Stellungnahme ausgeführt, werden in den verschiedenen Kapiteln des Entwurfs, insbesondere im Bereich Freiraumschutz Ausschlüsse für Nutzungen definiert, die im Rahmen der Auslegung auch Windenergieanlagen betreffen könnten.

Es wird jedoch nicht der an sich konsequente Schritt gegangen, hier die Windenergieanlagen explizit zu erwähnen und hier Ausschlussflächen darzustellen, bzw. lediglich in sehr begrenztem Umfang (UNESCO Welterbe, NSG).

Vielmehr wird, wie auch schon erwähnt, den Verbandsgemeinden auch für diese Flächen der Auftrag zur Planung weitergereicht, obwohl hier offensichtlich ist, dass diese Planungen einen erheblichen planerischen und finanziellen Aufwand nach sich ziehen.

Nach unserer Auffassung wäre der kommunalen Planungshoheit in ausreichendem Maße dahingehend Rechnung getragen worden, dass der logische Ansatz in der Ermittlung der Vorrangflächen (Arbeitsschritte 1 – 4) der Windenergiekonzeption des ROP mit den internen Ausschlusskriterien der Regionalplanung insgesamt zu Ausschlussgebieten in der Regionalplanung geführt hätten. (Arbeitsschritte 1 und 2)

Diese Mindestabstände sind erforderlich um die Bevölkerung von gesundheitlichen Schäden freizuhalten, denn die gesundheitsschädigenden Auswirkungen die von Windenergieanlagen ausgehen sind noch nicht hinreichend erforscht. Beispielsweise sind Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit mittels des durch Windenergieanlagen verursachten Infraschalls bekannt. Diesen Beeinträchtigungen könnte die betroffene Bevölkerung dann nicht ausweichen und wäre dieser schutzlos ausgesetzt.

Zur Wahrung der gesunden Wohnverhältnisse wird daher bereits im Arbeitsschritt 1 (Tabelle 1) ein Sicherheitsabstand von mindestens 2000m gefordert. Dieser ist konsequenter Weise zu allen bewohnten Flächen einzuhalten, und umfasst damit auch die Splittersiedlungen.

Zu korrigierende Tabellen (1 und 2):

Tab. 1: Kriterien der Flächenermittlung - Arbeitsschritt 1

Freiraumstruktur		
LEP IV	Naturschutzgebiete, geplante Naturschutzgebiete	
	Kernzonen UNESCO Welterbegebiete → Oberes Mittelrheintal → Obergermansich-Raetischer Limes	
	Schnellbahnkorridor – Anbindung Flughafen Hahn	
Fachbeitrag Wasser	Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete Zone I	
normative Gebietsfestsetzungen / kleinflächig geschützte Gebiete (LUWG/LANIS)	gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG	*→siehe Arbeitsschritt 4: Elemente sind ggf. zu kleinteilig und können daher erst bei der Einzelbetrachtung der gefundenen Vorranggebiete berücksichtigt werden.*
	Naturdenkmäler	
	geschützte Landschaftsbestandteile	
Siedlungsstruktur		**Abstand**
Pauschalabstände Immissionsschutz gem. Rundschreiben Windenergie[1] (Basis ATKIS)	Splittersiedlungen im Außenbereich	500m
	Allgemeine Wohngebiete	800m
	Misch-, Kern und Dorfgebiete	800m
	Sondergebiete der Erholungsnutzung (z.B. Ferienhaussiedlung, Campingplätze)	800m
	Golfplätze, Sportplätze	0m
Infrastruktur		**Abstand**
§ 9 FStrG und §§ 22, 23 LStrG Anbauverbote und –beschränkungen; (Basis LBM / ROK)	Bundesautobahnen und regional bedeutsame Straßen	100m
	Bundesstraßen	40m
	Landesstraßen	20m
	Bahntrassen	60m
	Hochspannungsfreileitungen	150m
	Verkehrslandeplätze	2500m
	Segelflugplätze	2500m
	Sende-, Funk- und Fernmeldetürme	100m

Tab. 2: Kriterien der Flächenermittlung - Arbeitsschritt 2

Siedlungsstruktur		**Abstand**
Pauschalabstände Immissionsschutz gem. Rundschreiben Windenergie (Basis FNP)	Wohnbauflächen	800m
	Gemischte Bauflächen	800m
	Gewerbliche Bauflächen	0m
	Sonderflächen, die ein besonderes Schutzbedürfnis entfalten (z.B. der Erholung dienen, etc.)	800m
Infrastruktur		
§ 12(2) LuftVG; Koordinierungsstelle (Basis ROK)	Flughäfen	Bauschutzbereiche+Platzrunden[2]
	Militärische Schutzbereiche	*Einzelfallprüfung (Radioteleskop Effelsberg 30km Prüfbereich) in AS4*
Freiraumstruktur		
weitere Schutzgebiete	Natura-2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete)	
	Kernzonen der Naturparke	
	Rahmenbereich der Welterbegebiete → Oberes Mittelrheintal → Obergermanisch-Raetischer Limes	
Fachbeitrag Wasser	Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete mit RVO Zone II	
	Überschwemmungsgebiete	
Artenschutz		**Abstand**
Daten LUWG Landschaftsrahmenplanung naturschutzfachl. Leitfaden RLP / Abstandsempfehlungen der staatl. Vogelschutzwarten	Rotmilan (nur Fortpflanzungsnachweis)	1500m
	Schwarzstorch (nur Fortpflanzungsnachweis)	3000m
	Uhu (nur Fortpflanzungsnachweis)	1000m
	Schwarzmilan (nur Fortpflanzungsnachweis)	1000m
	Haselhuhn (Fortpflanzungsnachweis)	1000m
	bedeutende Rast- und Sammelplätze windkraftsensibler Vogelarten	0m
	Fledermausmassenquartiere nationaler Bedeutung	5000m
	Wochenstubenkolonien der Mopsfledermaus	5000m

Es wären bei dieser Vorgehensweise noch genügend Restflächen verblieben, die der kommunalen Planungshoheit zugänglich gewesen wären.

Wir bitten diesen Hinweis als grundlegende Anregung zu verstehen und sehen mit Interesse Ihrer Stellungnahme hierzu entgegen.

Zu der konkreten Ausweisung der beiden Flächen 1 und 2 werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Zu bemängeln ist ferner, dass sich der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes nicht mit der Ausweisung von Standorten beschäftigt, auf denen Pumpspeicherkraftwerke errichtet werden können. Die Ortsgemeinde Mudersbach fordert daher, dass die Planung dahingehend ausgeweitet wird und der komplette Planungsraum nach konkret geeigneten Standorten zur Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken untersucht wird. Nur mit Hilfe geeigneter Speichermöglichkeiten ist die Energiewende realisierbar.

4. Besonders planungsbedürftige Räume Karte 13
4.5 Siegerland-Altenkirchen

G 156

Grundsätzlich wird der Ansatz, in den verdichteten Räumen aufgrund der sich darstellenden planerischen Konfliktsituation zwischen den Ansprüchen Siedlung und Gewerbe und den topografischen und ökologischen Restriktionen einen Ausgleich zu schaffen, begrüßt. Der Grundsatz, hier durch Raumnutzungskonzepte die konkurrierenden Nutzungsansprüche und die Belange des Umwelt- und Ressourcenschutzes zu untersuchen und Lösungsansätze zu entwickeln, ist allerdings sehr allgemein gefasst.

Die Erfahrung zeigt, dass diese Frage, die bereits im bestehenden Raumordnungsplan enthalten ist, ohne eine konkrete Aufgabenstellung und Zuständigkeitsregelung, zumindest im Raum Siegerland-Altenkirchen, nicht wirklich aufgegriffen wird.

G 178

Nach diesem Grundsatz soll der notwendige Strukturwandel im Kreis Altenkirchen zu einer Stärkung des Technologie-, Dienstleistungs- und Freizeitbereichs führen.

In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass der monostrukturelle Raum (Metallverarbeitung, Maschinenbau) einem weiteren Strukturwandel unterworfen werden soll im Hinblick auf die topografisch beengte Situation und hoher Siedlungsdichte sowie Flächenknappheit in den zentralen Orten und Gewerbestandorten.

Diese Feststellung entspricht grundsätzlich den Tatsachen. Jedoch darf die Stärkung in den Sektoren Technologie, Dienstleistungen und Freizeit nicht auf Kosten des vorhandenen leistungsfähigen Mittelstandes insbesondere im Bereich der Metallverarbeitung gehen.

Der sicherlich notwendige Anpassungsprozess sollte daher nicht einseitig auf die Stärkung der oben genannten Sektoren gerichtet sein, sondern vielmehr in einer gegenseitigen Ergänzung mit den bereits bestehenden Strukturen bestehen.

Insoweit wird auf die Stellungnahme zu den Grundsätzen 34 – 36 verwiesen. Ansonsten sollten sicherlich die Potenziale in den Bereichen Technologie, Dienstleistungen und Freizeit gefördert werden und als Chance für eine zukunftsfähige Region begriffen werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Vorschlag eines Regionalparks Siegtal zu begrüßen. Allerdings muss, wie zu G 156 ausgeführt, eine konkrete Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung erfolgen.

G 180

Die in diesem Grundsatz im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit aufgeführte Aufgabenteilung (Zentrierung der gewerblichen Weiterentwicklung auf die Flächenpotenziale an der L 288 in der VG Gebhardshain, Umstrukturierung der „vormals“ industriellen Standorte im Sieg- und Hellertal zugunsten zukunftsorientierter Technologie- und Dienstleistungsbetriebe) bietet sicherlich einen Denkansatz, ist für sich genommen jedoch zu allgemein formuliert.

Wie oben ausgeführt, bedarf es hier einer ausgewogenen Planung auch im Interesse der Weiterentwicklung der bestehenden gewerblichen Standorte.

Z 182

Diesem Ziel wird ausdrücklich zugestimmt.

Eine Beseitigung der gravierenden Engpässe in der Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz durch die aufgeführten Maßnahmen ist unbedingt erforderlich

Mit freundlichen Grüßen

Mai Köhler
Ortsbürgermeister

Anlage: Schreiben der Verbandsgemeinde Kirchen vom 26.08.2013 bezüglich der Anerkennung des Wildenburger Landes und des Giebelwaldes als landesweit bedeutsame Kulturlandschaft

LANDKREIS
ALTENKIRCHEN

Grundsätzliche Interessenbekundung für den Breitbandausbau der Ortsgemeinde/Stadt im Rahmen der gemeinsamen Breitband-clusterbildung mit der Kreisverwaltung Altenkirchen

Hiermit bestätigen wir als Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Mudersbach unser Interesse an einer grundsätzlichen Teilnahme am Breitbandausbau im Rahmen der Clusterbildung der Kreisverwaltung Altenkirchen.

Mit dieser Bekundung geht die Ortsgemeinde/Stadt vorab keine Verpflichtungen ein. Ebensowenig besteht hiermit ein Recht auf eine Umsetzung des Breitbandausbaus. Mit der Abgabe der Interessenbekundung wird die Ortsgemeinde/Stadt in der Prüfung zur Planung des Breitbandausbaus mit berücksichtigt werden, sodass die genauen Kosten, mögliche Förderungen etc. ermittelt werden können mit dem Ziel eines Breitbandausbaus über Glasfaser.

Eine endgültige Zustimmung der Ortsgemeinde/Stadt wird erst nach dem Markterkundungsverfahren und den dann feststehenden zu tragenden Kosten (abzgl. einer z.B. möglicher Förderungen) notwendig und ist dann im Haushalt der Gemeinde/Stadt zu berücksichtigen. Eine Aufgabenübertragung "Breitband" ist nicht erforderlich.

Ortsgemeinde: Ortsgemeinde Mudersbach
Hüttenweg 2-4
57555 Mudersbach / Sieg

Name:

Unterschrift: 10/12/2014